Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 15 (1988)

Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anlaufstellen für die Auslandschweizer:

Wer hilft weiter?

Mit den Anliegen der Auslandschweizer befassen sich viele Stellen. Betroffene wissen oft nicht, an welche Adresse sie sich wenden sollen. Viele Anfragen gelangen deshalb an die falsche Institution. Die folgende Zusammenfassung soll unseren Landsleuten in aller Welt helfen, ihre Fragen der richtigen Stelle zu unterbreiten.

Die Stelle, welche für die Offiziellen Mitteilungen der «Schweizer Revue» verantwortlich zeichnet - und zugleich deren Finanzierung sicherstellt -, ist der Auslandschweizerdienst. Er gehört zum Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), also zum schweizerischen Aussenministerium. Der Auslandschweizerdienst befasst sich in erster Linie mit den grundsätzlichen Anliegen der über 400 000 Auslandschweizer und bereitet die Auslandschweizerpolitik Bundesrates vor. Er ist das Scharnier zwischen den Auslandschweizern, der Auslandschweizerorganisation und den Bundesbehörden, aber auch zwischen den diversen Verwaltungsstellen, die sich mit Auslandschweizeranliegen beschäftigen. Als Stabsstelle prüft er die vorgebrachten Anliegen der Auslandschweizer und verschafft diesen nach Möglichkeit Gehör, damit sie Eingang in die Gesetzgebung finden. In dieser Funktion hat er als staatliche Stelle dafür besorgt zu sein, dass zwischen den Rechten und Pflichten der in der Schweiz und der im Ausland wohnhaften Schweizer ein den Umständen entsprechendes Gleichgewicht besteht. Privilegierung der einen oder andern Seite würde die beiden Bevölkerungsteile einander entfremden und zu Spannungen führen, die nicht im Interesse der Schweiz liegen.

Noch eine Aufgabe sei erwähnt: Die Vergabe von Subventionen und Unterstützungsbeiträgen. Neben der Finanzierung der «Schweizer Revue» – als grösstem Brocken – sind dies vor allem Beiträge an das Auslandschweizersekretariat (siehe unten), an schweizerische Hilfsgesellschaften im Ausland und andere Institutionen, nicht aber an Einzelpersonen.

Die Adresse: Auslandschweizerdienst EDA, CH-3003 Bern.

Die Interessenorganisation

Das Auslandschweizersekretariat (ASS) der Neuen Helvetischen Gesellschaft ist demgegenüber eine private Institution. Sie ist Geschäftsstelle der Auslandschweizerorganisation. dass zwischen den beiden Stellen enge Kontakte bestehen.

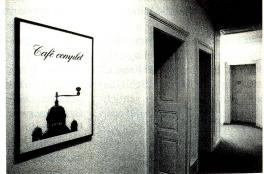
Botschaften und Konsulate

Auskünfte über alle Anliegen der Auslandschweizer erteilen selbstverständlich auch Schweizerischen Auslandvertretungen. Zwar ist jedem Auslandschweizer freigestellt, seine Auskünfte direkt in der Schweiz einzuholen, aber sobald es um die Einreichung eines Gesuches oder eine förmliche Demarche gegenüber schweizerischen Behörden geht, führt der korrekte Weg in der Regel über die schweizerischen Vertretungen. Genannt seien hier die zivile und militärische Anmeldung (Immatrikulation), der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV, der Beschweizerfragen beschäftigen und ebenfalls Auskünfte erteilen.

Die Schweizerische Ausgleichskasse (18, av. Ed. Vaucher, 1211 Genf) ist zuständig für die freiwillige AHV/IV der Auslandschweizer (Beiträge und Leistungen).

Wer allerdings Fragen in bezug auf die Sozialversicherungssysteme anderer Staaten hat, muss sich direkt an deren Institutionen wenden. Wenn es um die Anwendung von Sozialversicherungsabkommen geht, welche die Schweiz abgeschlossen hat, kann das Bundesamt für Sozialversicherung, Abteilung zwischenstaatliche soziale Sicherheit (Effingerstr. 33, 3003 Bern), weiterhelfen. Das Bundesamt für Sozialversicherung





Deren wichtigstes Organ ist die Auslandschweizerkommission, eine Art Parlament der Auslandschweizer. Die Kommission besteht aus Vertretern der Schweizervereine im Ausland und rund einem Viertel Inlandvertreter und tritt als Interessenvertreterin der Auslandschweizer gegenüber den Behörden auf. Neben der Funktion der Interessenwahrung bietet das ASS (Alpenstr. 26, 3000 Bern 16) eine Reihe von Dienstleistungen wie Beratung in Einzelfällen, Herausgabe der «Schweizer Revue», Bücher- und Zeitschriftenversand, Jugendlager und anderes mehr.

Da sich das Auslandschweizersekretariat und der Auslandschweizerdienst mit dem grundsätzlich gleichen Fragenkreis befassen, ist es folgerichtig, zug von Leistungen dieser Versicherung, Gesuche betreffend Fürsorgeleistungen, die Anmeldung zur Ausübung der politischen Rechte, die Leistung von Militärpflichtersatz, die Ausstellung oder Verlängerung des Passes, Zivilstandssachen (Geburt, Heirat, Tod) und so weiter.

Wichtig: Adressänderungen oder -berichtigungen für die «Schweizer Revue» sind aus organisatorischen Gründen immer an die zuständige Schweizerische Vertretung zu richten und zwar auch dann, wenn der Versand direkt von der Schweiz aus erfolgt.

Die Spezialisten

Weiter gibt es eine ganze Reihe anderer amtlicher und privater Stellen, die sich mit Auslandist im übrigen auch die Aufsichtsstelle über die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf. Im Bundesamt für Polizeiwesen befasst sich die Sektion Bürgerrecht (Bundesrain 20, 3003 Bern) wie der Name besagt mit allen Fragen um das Schweizer Bürgerrecht, währenddem Unterstützungsfragen von der Sektion Auslandschweizer-Fürsorge behandelt werden (gleiche Adresse).

Die Fachstelle für alle militärischen Fragen ist das *Bundesamt für Adjutantur* (Sonnenbergstr. 17, 3003 Bern). Ausnahme ist der Militärpflichtersatz: Damit befasst sich eine Sektion gleichen Namens in der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Eigerstr. 65, 3003 Bern).

Eine wichtige Adresse für die Auslandschweizer ist die Sek-

tion Auswanderung und Stagiaires des BIGA (siehe Kasten). Wer seinen Kindern ermöglichen will, die Schweiz zusammen mit andern Auslandschweizerkindern in ungezwungener Atmosphäre kennenzulernen, erhält nähere Auskünfte für die Altersgruppe 7-15 beim Ferienwerk für Auslandschweizerkinder (Seefeldstr. 8, 8022 Zürich) und für die Altersgruppe 15-24 beim Jugenddienst des ASS (Adresse siehe oben).

Die Anlaufstelle für Ausbildungsfragen von Jugendlichen (betreffend die Schweiz) ist das Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer (Seefeldstr.8, 8022 Zürich, 01 251 72 44).

Zuletzt sei noch auf eine wichtige Institution für die Auslandschweizer hingewiesen, nämlich den Solidaritätsfonds. Mit einem wichtigen neuen Angebot, einer Kollektivversicherung für Auslandschweizer, die sich bei einer allfälligen Rückkehr in die Schweiz günstigere Krankenkassenprämien sichern wollen, hat er sich grosse Beachtung verschafft (siehe unten). Selbstverständlich bietet er weiterhin auch die bewährte Versicherung gegen den Verlust der wirtschaftlichen Existenz und eine vorteilhafte Sparmöglichkeit an. Wer mehr wissen möchte, wendet sich direkt an den Solidaritätsfonds für Ausland-(Gutenbergstr. 6, schweizer 3011 Bern).

EDA/MZ

Eidgenössische Volksabstimmungen 1988

12. Juni

- Koordinierte Verkehrspolitik
- Herabsetzung des AHV-Alters

4. Dezember

- Gegenstände noch nicht festgelegt.

Vereinbarung Solidaritätsfonds/Grütli

Sinnvolle Vorsorge

Zwei dreissigjährige Schweizer wandern in die USA aus: Sollen sie sich der Krankenkassenvereinbarung des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer anschliessen? Folgende Fallbeispiele zeigen, wie die Rechnung 40 Jahre später - mit und ohne Beitritt - aussieht.

Hans Schweizer ist ein Mann der raschen Entschlüsse und zudem auf Sicherheit bedacht. Er entschliesst sich für einen sofortigen Beitritt zu dieser Vereinbarung, weil er sich alle Türen für eine spätere Rückkehr in die Schweiz offen halten will. Rudolf Meier lassen die kommenden Jahre und Jahrzehnte hingegen eher kühl. «Was soll ich» - so lautet seine Philosophie -«Geld für eine Versicherung ausgeben, die ich später vielleicht gar nie in Anspruch nehmen werde?»

Vierzig Jahre später treffen sich die beiden zufälligerweise in Bern. Die zwei siebzigjährigen Herren tauschen Erinnerungen aus und stellen bald einmal fest, dass sie beide mit rund 60 Jahren wieder definitiv in die Schweiz zurückgekehrt sind. Rudolf Meier beklagt sich über die sehr hohen Krankenkassenprämien. Hans Schweizer dagegen empfindet seine Prämien nicht als überrissen. Warum diese unterschiedliche Beurteilung bei gleicher Ausgangslage?

Ein rechter Happen

Der folgende Vergleich der Situation von Rudolf Meier und

Hans Schweizer gibt ein sehr aufschlussreiches Bild. Meier tritt bei seiner Rückkehr im 60. Altersjahr in die Grütli-Krankenkasse ein. Er zahlt eine monatliche Prämie von Fr. 222.10. jährlich also Fr. 2665.20. In den 10 Jahren seiner Mitgliedschaft hat er damit bereits Fr. 26652 .- an Krankenkassen-Prämien bezahlt.

Vorsorge lohnt sich

Schweizer tritt in seinem 30. Altersjahr im Ausland der Vereinbarung Solidaritätsfonds/Grütli bei. Bis zu seiner Rückkehr im 60. Altersjahr hat er während 30 Jahren Risiko- oder Warteprämien bezahlt, und zwar 30 mal Fr. 144.- oder total Fr. 4320.-. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz nahm ihn die Grütli vorbehaltlos in die Einzelversicherung auf. Er muss nun - und dies macht die Versicherung ja auch so interessant - lediglich Prämien im Umfang der Altersgruppe seines damaligen Beitrittsalters (30 Jahre) zahlen, nämlich monatlich Fr. 107.40; im Jahr macht das Fr. 1288.80. In den 10 Jahren seit seiner Rückkehr in die Schweiz hat er

damit total Fr. 12888. - bezahlt. Zählt man die 4320.- dazu, die er während 30 Jahren im Ausland bezahlt hat, so ergibt das Gesamtbetrag einen Fr. 17208.-, den Schweizer seit seiner Auswanderung in die USA der Grütli an Prämien bezahlt hat.

Dank seinem frühen Beitritt zur Vereinbarung Solidaritätsfonds/Grütli (siehe Inserat Seite 20) hat Hans Schweizer gegenüber Rudolf Meier in den 10 Jahren seit seiner Rückkehr in die Schweiz die stattliche Summe von Fr. 9444.- an Prämien gespart. Dank bescheidenen Monatsprämien im Ausland bezahlt Schweizer weniger als die Hälfte an Prämien gegenüber Meier. Sein früher Beitritt hat sich gelohnt.

Das Rechenbeispiel basiert auf der heute gültigen Tarifstruktur. Die Zahlen können sich etwa durch Tarifanpassungen verändern. Das Verhältnis, also der Unterschied der Prämien für die einzelnen Altersgruppen, bleibt aber bestehen und könnte sich sogar zuungunsten der höheren Altersgruppen auswirken, wenn die Tariferhöhungen nicht linear vorgenommen werden. IN/JM

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:

Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Nicht nur Arbeitssuche . . .

Die Sektion Auswanderung und Stagiaires des BIGA, 3003 Bern, bietet zwei nützliche Dienstleistungen an: Vermittlungshilfe an Auslandschweizer, die in der Schweiz Arbeit suchen, sowie im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit - Länderinformationen für Auslandtätige.

Ausland- Stellensuchende schweizer können bei der genannten Stelle ein Merkblatt mit hilfreichen Hinweisen beziehen, das auch einen Anmeldebogen enthält. Bewerbungen werden an die Arbeitsämter der vom Stellensuchenden bevorzugten Region weitergeleitet. Gleichzeitig werden sie in der alle zwei Monate erscheinenden «Liste der stellensuchenden Auslandschweizer» ausgeschrieben, die jeweils an zahlreiche Amtsstellen und an rund 500 Arbeitgeber in der ganzen Schweiz abgegeben wird. Zudem werden die Bewerbungen in ein elektronisches Vermittlungssystem eingegeben, dem die wichtigsten kantonalen und städtischen Arbeitsämter angeschlossen sind.

- Die Auskunftsblätter, die über mehr als 100 Länder herausgegeben werden, verschaffen einen Überblick über die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, Lebens- und Arbeitsverhältnisse usw. im betreffenden Land. Die Abgabe einzelner dieser Merkblätter erfolgt gratis. Auch über die Schweiz besteht ein solcher Länderbericht (nebst deutsch und französisch auch auf englisch). Dieser richtet sich zwar in erster Linie an Ausländer, enthält aber auch für Auslandschweizer manch nützlichen Hinweis.